

Anhang Bachelor

Sonderregelungen für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes Industriels (ENSGSI) in Nancy)

1. Für die Teilnahme der Studierenden am integrierten Studiengang werden über die Anforderungen des § 2 Abs. 2 hinaus gute Sprachkenntnisse in der Sprache des Partnerlandes vorausgesetzt. Darüber hinaus haben die Studierenden überdurchschnittliche Studienleistungen vorzuweisen und sollen sich durch eine hohe Leistungsmotivation auszeichnen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Studierenden gegenüber der Kultur des Partnerlandes aufgeschlossen sind. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch den Fachbereichsrat benannten Programmverantwortlichen. Sollte sich kein Vertreter der Partnerhochschule an der Sitzung der Jury zur Teilnehmerauswahl beteiligen können, so ist ein Dozent heranzuziehen, der über eine entsprechende Eignung verfügt, die Sprachkenntnisse der Bewerber in der Sprache des Partnerlandes als angemessen zu beurteilen.
2. Die Regelstudienzeit beträgt für die Teilnehmer des integrierten deutsch-französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 1 vier Jahre bzw. 8 Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten abweichend zu § 3 Abs. 2. Die Regelung über Höhe der Semesterwochenstunden gemäß § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.
3. Das unter § 4 Abs. 1 genannte und unter § 15 a charakterisierte Studienprojekt entspricht dem an der Partnerhochschule absolvierten „Projet Industrielle“, welches in Kooperation mit Unternehmen an der Partnerhochschule bearbeitet wird. Jegliche Nennung des Studienprojekts in dieser Ordnung entspricht folglich dem „Projet Industrielle“. Die Gewichtung des „Projet Industrielle“ für die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt analog zu jener für das Studienprojekt in § 19 Abs. 4 vorgesehenen.
4. Die Festlegung der Termine und Art der Modulprüfungen an der Partnerhochschule ist abweichend von § 5 Abs. 2 durch die ENSGSI zu regeln.
5. Für die Studienphase, welche die Studierenden an der Partnerhochschule verbringen, besteht abweichend zu § 7 Abs. 1 eine Zuständigkeit der entsprechenden Gremien der Partnerhochschule für die Studierenden des integrierten Studiengangs.
6. Die Bestimmung der Prüfenden und der Beisitzenden erfolgt für die im Partnerland zu erbringende Leistungen abweichend zu § 8 Abs. 2 durch die ENSGSI.
7. Für die Anerkennung der Studienleistungen, die an der Partnerhochschule erbracht werden, ist abweichend von § 9 der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 19 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
8. Für die an der ENSGSI erbrachten Modulprüfungen nach den in § 10 Abs. 3 dargestellten Formen gelten abweichend zu den jeweils in § 11-15 dargestellten, an der TU Kaiserslautern gültigen Modalitäten, die Bestimmungen der Partnerhochschule.
9. Die Bachelorarbeit wird von den Studierenden an der ENSGSI erbracht, dementsprechend finden statt der Regelungen des § 16 die Bestimmungen der ENSGSI Anwendung. Die Bachelorarbeit entspricht einem an der Partnerhochschule zu bearbeitenden Projekt und soll zeigen, dass die Studierenden in der vorgegebenen Zeit eine Aufgabenstellung ihrer Fachrichtung selbstständig lösen können. Die Fristen für die Bachelorarbeit sind von der ENSGSI zu setzen. Die Bachelorarbeit ist in französischer oder englischer Sprache anzufertigen.

10. Für die Auslandsphase hat die Anmeldung zu den Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit abweichend zu § 18 Abs. 1 gemäß den Bestimmungen der ENSGSI zu erfolgen.
11. Für die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Leistungen des integrierten Studiengangs finden die an der Partnerhochschule gültigen Modalitäten der ENSGSI in Bezug auf die Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit, Regelungen zu Freiversuchen und Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß Anwendung (abweichend zu § 20, § 21, § 22).
12. Die Zulassung zum Projet Industrielle sowie zur Bachelorarbeit ist abweichend zu § 26 durch die Partnerhochschule zu regeln, an welcher diese Leistungen erbracht werden. Hat ein Teilnehmer des integrierten Studiengangs eine Studienleistung der Partnerhochschule endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss zu prüfen, ob dieser sein Studium an der TU Kaiserslautern fortsetzen darf.
13. Können Veranstaltungen aus Gründen, welche nicht die Studierenden zu verantworten haben, nicht belegt werden, so können diese in Absprache mit dem Programmverantwortlichen durch ein geeignetes Fach ersetzt werden. Die einzubringenden Fächer müssen mindestens den identischen Umfang in Leistungspunkten (LP) aufweisen wie das damit zu ersetzende Fach.
14. Das Bestehen der Bachelorprüfung setzt abweichend zu § 27 Abs. 2 den Nachweis folgender Mindestanforderungen an Leistungspunkten (LP) entsprechend den technischen Studienrichtungen voraus:

A) An der TU Kaiserslautern:

Wirtschaftswissenschaftliche Module

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	30 LP
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	25 LP
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	10 LP
4. Grundzüge der Rechtswissenschaft	6 LP
5. Integrativer Bereich	12 LP

Ingenieurwissenschaftliche Module

1. Quantitative Module	32 LP
2. Ingenieurwissenschaftliche Inhalte	41 LP

B) An der ENSGSI Nancy:

Module sowie Projet Industrielle et stage ouvrier

1. Conception innovation	13 LP
2. Génie Mécanique et énergétique	6 LP
3. Génie des procédés	4,5 LP
4. Ingénierie et systèmes	5 LP
5. Qualité sécurité environnement	4 LP
6. Gestion entrepreneuriale et industrielle	11 LP
7. Management et développement personnel	9 LP
8. Langues vivantes	9 LP
9. Génie des matériaux	4,5 LP
10. Projet Industrielle et stage ouvrier	8 LP

15. Die Regelung des § 27 Abs. 3 findet für das an der ENSGSI erbrachte Projet Industrielle sowie die ebenfalls an der Partnerhochschule absolvierte Bachelorarbeit keine Anwendung.
16. Stellt die Partnerhochschule keine Informationen über die relativen Noten von Modulprüfungen oder der Bachelorarbeit zur Verfügung, so kann abweichend von § 28 Abs. 1 auf eine Angabe dieser im Zeugnis verzichtet werden.
17. Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen ist auf den Notenschlüssel, der von Kultusministerkonferenz am 13.04.1988 für die Anerkennung des französischen Baccalauréats beschlossen wurde zurückzugreifen, wobei nur die in § 19 Abs. 1 definierten absoluten Noten zu verwenden sind. Die Entscheidungsregel für die Klassenzuordnung ist größer gleich.